

## **Stellungnahme des DGB-Bezirk NRW**

zum Entwurf des Landesentwicklungsplans  
Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)  
Vorlagen 16/4116

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft,  
Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am  
07. November 2016

Düsseldorf, den 28.10.2016

## Vorbemerkung

Die Gewerkschaften hatten schon in ihren Stellungnahmen vom 27.02.2014 zum ersten Entwurf sowie vom 13.01.2016 zum überarbeiteten Entwurf die Erarbeitung eines neuen Landesentwicklungsplans als Reaktion auf die vielfältigen alten und neuen Herausforderungen wie den Klimawandel, die Globalisierung, den demografischen Wandel sowie Anforderungen an neue Mobilität und Nachhaltigkeit (Flächensparen, Biodiversität) grundsätzlich begrüßt. Positiv bewerten wir auch den breiten Beteiligungsprozess zur Erstellung des LEP.

Nordrhein-Westfalen muss auch in Zukunft als wettbewerbsfähiger, sozialer und ökologischer Industriestandort entwickelt werden. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung müssen dies unterstützen. Eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung hat die Funktion, die unterschiedlichen Raumansprüche wie Wohnen, Gewerbe, Rohstoffe, Mobilität und Energieerzeugung zu befriedigen und Raumfunktionen wie den Naturschutz, Wald- und Landwirtschaft, Wasser und Erholung zu schützen.

Gewerkschaften sind die Organisation der Arbeit. Aus diesem Blickwinkel heraus bewerten wir auch den aktuellen Entwurf des neuen LEP für NRW (im Folgenden LEP-Eneu). Die proklamierten Ziele der regionalen Strukturpolitik und der Landesplanung sind eng verknüpft mit den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretungen. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist es deshalb essentiell, dass ein neuer Landesentwicklungsplan insbesondere dazu beiträgt, wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu unterstützen und die Daseinsvorsorge zu verbessern.

Der Entwurf des LEP NRW formuliert in vielen Handlungsfeldern ambitionierte Ziele und Grundsätze, die in dem laufenden Beteiligungsprozess zu bewerten sind. Sicher ist aber schon heute, dass die Umsetzung dieser Ziele und Grundsätze die Kommunen und Regionen in den kommenden Jahren vor große Anforderungen stellt, in Teilen auch innovatives Handeln erfordert. Eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist die angemessene Ausstattung mit Personal und Ressourcen.

Zu den Anmerkungen im Einzelnen:

## **Kapitel 1: Einleitung**

### *1.2 Demographischen Wandel gestalten*

Der LEP-Eneu geht in Kapitel 1.2 „Demographischen Wandel gestalten“ jetzt auch auf die veränderte Zuwanderungssituation ein, was auch wir in unserer Stellungnahme angeregt hatten. Zweifellos ist den Ausführungen zuzustimmen, dass dieses Themenfeld derzeit mit hohen Unsicherheiten behaftet und die Relevanz für die zukünftige Landesplanung nicht exakt zu bestimmen ist. Gleichwohl ist keineswegs ausgeschlossen, dass zusätzlicher Wohnraum- und damit Flächenbedarf entstehen wird, sofern ein hoher Prozentsatz der Menschen mit Bleiberecht dauerhaft in NRW sesshaft wird. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung, auf die im LEP-Eneu Bezug genommen wird, ist daher mit hohen Unsicherheiten behaftet. Ob der LEP tatsächlich über ausreichend robuste Mechanismen verfügt, um auf Schwankungen reagieren zu können, ist aber letztlich eine empirische Frage.

### *1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen*

Die Ausführungen zur Sicherung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung begrüßen wir.

## **Kapitel 4: Klimaschutz**

In unserer vorangegangenen Stellungnahme zum ersten LEP-Entwurf hatte der DGB NRW die Aufnahme des Ziels 4-3 „Klimaschutzplan“ in der vorgesehenen Weise kritisiert. Die Argumente sollen hier nicht wiederholt werden. Wir begrüßen daher die Streichung dieses Ziels im LEP-Eneu. Die Bindung von Klimaschutz und Raumordnung im Landesplanungsgesetz ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

## **Kapitel 6: Siedlungsraum**

### *6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“*

Die Gewerkschaften begrüßen den Ansatz, die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den na-

turräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Das angestrebte Ziel, die Flächeninanspruchnahme in NRW bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf „Netto Null“ zu reduzieren, ist unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten richtig und wichtig. In der regionalen und kommunalen Praxis kann eine zu starre Zielvorgabe jedoch schnell in Widerspruch zur Notwendigkeit einer flexiblen und bedarfsgerechten Flächenausweisung geraten. Im schlechtesten Fall wird wirtschaftliche Entwicklung so eher behindert als gefördert, wenn nicht sogar gestoppt. Die Herausforderung besteht darin, das berechnete Ziel flächensparender Siedlungsentwicklung nicht zuletzt mit der Ermöglichung künftiger wirtschaftlicher Entwicklung und der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze zu verbinden. Ambitionierte Zielsetzungen sind nicht falsch, sie müssen aber für die handelnden Akteure immer noch erreichbar und umsetzbar sein.

Zielkonflikte deuten sich vor dem Hintergrund der Flüchtlingssituation insbesondere beim Wohnungsbau an. Nach Angaben des Landesbauministers beträgt die Lücke insgesamt 200.000 Einheiten, wobei besonders der soziale Wohnungsbau Nachholbedarf hat. Es ist ein Erfordernis der sozialen Gerechtigkeit in der Region, dass gerade sozialer Wohnungsbau nicht an der Landesentwicklungsplanung scheitert.

#### *6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen*

Der DGB NRW unterstützt den Grundsatz einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung, z.B. durch eine Wiedernutzung von Brachflächen. Dennoch muss eine Entwicklung von Gewerbeflächen (vor allem GI) möglich sein, die den Industriestandort NRW nachhaltig sichern. Insbesondere für die Städte, die den Strukturwandel infolge der Schließung von Bergwerken zu bewältigen haben, soll eine angemessene Berücksichtigung des Bedarfs an Gewerbe- bzw. Industrie(GI)-Flächen zulasten des Freiraumes erfolgen. Insbesondere, wenn es sich um wiederverfüllte Auskiesungsflächen handelt, ist ein Schutz des Freiraumes nachrangig gegenüber den Bedürfnissen der Logistik.

Die Möglichkeit einer gewerblichen oder industriellen Nutzung von bisher militärisch genutzten Flächen wie am Niederrhein oder in OWL muss offen gehalten werden.

#### *6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben.*

Die Gewerkschaften haben schon in ihren vorangegangenen Stellungnahmen betont, dass wir es mit Blick auf die industriepolitische Bedeutung und den internationalen Standortwettbewerb weiterhin für notwendig erachten, eine Flächenvorsorge für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben vorzusehen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass an den vier Standorten Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerswist, Geilenkirchen-Lindern und Grevenbroich-Neurath festgehalten wird.

### **Kapitel 8: Verkehr und technische Infrastruktur**

#### *8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in NRW und 8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen*

Auch jenseits der Festlegung der „Landesbedeutsamkeit“ dürfen die Entwicklungsmöglichkeiten und der Wettbewerb der Flughäfen und Häfen des Landes nicht beschnitten und muss die Ansiedlung affinen Gewerbes durch Flächenbereitstellung ermöglicht werden.

### **Kapitel 9: Rohstoffversorgung**

#### *9.2 Nichtenergetische Rohstoffe*

Der DGB NRW spricht sich für einen ausreichenden Planungshorizont im Interesse der Beschäftigungssicherung der Arbeitnehmer in der Gewinnung von Kiesen und Sanden und zur langfristigen Rohstoffsicherung für die Bauwirtschaft und damit des Industriestandortes NRW aus. Nach Möglichkeit soll eine flächensparende und vollständige Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Der Aspekt des Hochwasserschutzes durch Schaffung von stromnahen Retentionsflächen sollte in die Bewertung einfließen.

Die Streichung des Ziels „Tabugebiete“ bewerten wir in diesem Zusammenhang positiv. Die Behandlung dieses Gegenstandes im Landesnaturschutzgesetz ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

## **Kapitel 10: Energieversorgung**

### *10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte*

Die Grundsätze für neue Kraftwerksstandorte verlangen einen elektrischen Mindestwirkungsgrad für neue Kraftwerke von 58 %. Damit können künftig nur noch GuD-Kraftwerke errichtet werden. Unabhängig davon muss es aber möglich sein, an den bestehenden (gesicherten) Kraftwerksstandorten Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen in moderne Kraftwerke wie BOA plus zu tätigen, die rein technisch diese Wirkungsgrade nicht erreichen können.